

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 29.04.16

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Bekanntmachung der Ersten Eröffnungsbilanz 2011	165
	Haushaltssatzung 2016	165
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Dorfgemeinschaftsein- richtungen	167
	Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsge- bietes „Innenstadt“	174
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Bekanntmachung 10. Flächennutzungsplan- änderung	175
Gemeinde Jembke	Haushaltssatzung 2016	176
Gemeinde Tappenbeck	Haushaltssatzung 2016	177
SAMTGEMEINDE BROME	5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	179
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2016	180

Gemeinde Rühren	Haushaltssatzung 2016	181
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2016	183
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Oberholz	Bekanntmachung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke	185
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL - - -		
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
	Hauptsatzung	186
	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	191
	Bebauungsplan „Stockwiese“ mit ÖBV	193
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten	193
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2016	194
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011	196
Gemeinde Wahrenholz	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011	196
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE		
- - -		
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper	Friedhofsordnung	196
	Friedhofsgebührenordnung	211
Region Hannover	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“	214

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Bekanntmachung der Ersten Eröffnungsbilanz
des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2011**

Die Erste Eröffnungsbilanz des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Prüfungsbericht des Fachbereiches Rechnungsprüfung liegen nach Art. 6 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefreiwirtschaftsrechtlicher Vorschriften, §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2016 bis einschließlich 12.05.2016 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei öffentlich aus.

Gifhorn, den 16.04.2016

Dr. Andreas Ebel
Landrat

I.

**Haushaltssatzung
des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 (2, 3) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 11.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	277.460.452,09 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	277.460.452,09 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.457.723,00 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	252.832.246,75 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.447.230,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	21.164.185,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.638.400,00 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.638.400,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	275.543.353,00 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	278.634.831,75 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.638.400,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.422.200,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 46,45 v. H. der Steuerkraftzahlen und 46,45 v. H. auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 447,00 EUR je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis 298,00 EUR, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 149,00 EUR je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR als unerheblich.

Gifhorn, den 11.12.2015

Dr. Andreas Ebel
Landrat

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 30.03.2016 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-151 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2016 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.05.2016 bis einschließlich 12.05.2016 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn in der Abteilung 10.1 Kämmerei aus.

Gifhorn, den 01.04.2016

Dr. Andreas Ebel
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Stadt Wittingen unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen als freiwillige öffentliche Einrichtungen in den Ortschaften Boitzenhagen, Darrigsdorf, Wunderbüttel, Vorhop und Zasenbeck.

Alle Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Einrichtungen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder –mehr als nach den Umständen unvermeidbar- behindert oder belästigt wird.

2. Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen neben der Stadt vorrangig den im Stadtgebiet ansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Einwohnern zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen im Rahmen der nachstehend aufgeführten Bestimmungen zur Verfügung.

Eine gewerbliche Benutzung ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

3. Es werden ausschließlich die jeweilige Dorfgemeinschaftseinrichtung bzw. Gebäudeteilbereiche zur Benutzung überlassen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der in Abs. 1 aufgeführten Einrichtungen besteht nicht.

4. Die Einrichtung in der Ortschaft Vorhop ist verpachtet. Sie unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

1. Der Antrag auf Benutzung ist grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung an den zuständigen Ortsvorsteher oder an die Stadt zu richten.

2. Die Vergabe von Benutzungszeiten richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
Im Ausnahmefall kann ein genehmigter Termin aus berechtigtem Interesse widerrufen werden. Der Antragsteller ist unverzüglich zu unterrichten. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.
3. Die Genehmigung zur Benutzung einer in § 1 Abs. 1 aufgeführten Einrichtung wird grundsätzlich durch den zuständigen Ortsvorsteher erteilt, anderenfalls durch die Stadt.
4. Mit der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen:
 - Tag, Art und Dauer der Veranstaltung
 - Benutzungsumfang
 - Anzahl der Teilnehmer/Besucher/Gäste/Zuschauer
 - verantwortliche Aufsichtsperson
5. Veranstaltungen der Stadt haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
6. Wird die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.
7. Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung als verbindlich an. Er verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
8. Die Anzahl der Teilnehmer an einer Veranstaltung ist aufgrund der Größe und Ausstattung der Räumlichkeiten in der jeweiligen Einrichtung begrenzt.
Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Ortsvorsteher. Sollten vorgegebene Grenzwerte überschritten werden, wird eine Genehmigung nicht erteilt bzw. kann eine laufende Veranstaltung abgebrochen und eine erteilte Genehmigung widerrufen werden.
9. Die verantwortliche Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzung die Verantwortung dafür, dass die Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung benutzt werden und Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen etc. unterbleiben. Eingetretene Schäden sind unverzüglich der Stadt/dem Ortsvorsteher zu melden.
10. Das Rauchen in den Einrichtungen ist untersagt.
11. Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
12. Fundsachen sind bei der Stadt abzuliefern.
13. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ist der Nutzer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. durch Einsatz eines Sicherheitsdienstes).
14. Die Räum- und Streupflicht vor dem Gebäude bzw. auf vorgelagerten Flächen (z. B. Parkplatz/Terrasse, Abstellflächen etc.) obliegt für die Dauer der Veranstaltung dem Nutzer.

§ 3 Hausrecht/Ausschluss

1. Das Hausrecht übt im Auftrag der Stadt der jeweilige Ortsvorsteher oder eine von der Stadt bestimmte Person aus. Sie ist weisungsberechtigt und überwacht den Betrieb in der Einrichtung.
2. Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung, Auflagen oder Anweisungen kann ein Hausverbot befristet, bei wiederholtem Verstoß auf Dauer, ausgesprochen werden.

Bei Verstößen durch Teilnehmer hat der Nutzer für eine Unterbindung, ggfs. unter Anwendung des Hausrechts, zu sorgen.

3. Die Stadt, die Polizei oder städtischen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die Einrichtung zu betreten und zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen die notwendigen Schritte einzuleiten.
4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Einrichtung zur Durchführung einer Veranstaltung zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzwidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern/Gästen der Veranstaltung.

Der Nutzer verpflichtet sich, dass die Veranstaltung keine rechts-/linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Insbesondere wird weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch werden Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet noch verbreitet.

§ 4 Übergabe/Rückgabe der Räume bzw. des Inventars

1. Die Nutzer der Einrichtungen sind zu einer pfleglichen und ordnungsgemäßen Behandlung der Räume, Anlagen, Einrichtungen und des Inventars verpflichtet.
2. Die Stadt überlässt die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Nutzer hat sich rechtzeitig vor einer Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige Schäden/Mängel unverzüglich dem zuständigen Ortsvorsteher oder der Stadt zu melden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass entsprechende Bereiche bzw. schadhaftes Inventar nicht benutzt werden.
3. Die Stadt übernimmt keine Gewähr für eine Benutzbarkeit der Räume/Einrichtungen bzw. des Inventars und der Funktionsfähigkeit von Anlagen/Einrichtungen/Inventar.
4. Die benutzten Räume, Anlagen, Einrichtungen sowie das Inventar sind am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 11.00 Uhr in einem gereinigten, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Nutzer hat u. a. benutzte Einrichtungsgegenstände an die hierfür vorgesehenen Standorte zurück zu räumen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dort nicht abgestellt waren. Fehlgeschirr ist zum Neuwert zu ersetzen.

Außenanlagen sind in einem ordnungsgemäßen und gesäuberten Zustand zu verlassen.

Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so veranlasst die Stadt das Erforderliche auf Kosten des Nutzers.

5. Nicht freigegebene Gebäudebereiche dürfen nicht betreten werden.
6. In den Einrichtungen werden u. a. Inventargegenstände vorgehalten, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden. Eine Benutzung ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
7. Bei Nutzung einer Schankanlage wird eine Reinigung durch die Stadt veranlasst. Diese Reinigung ist kostenpflichtig und wird dem Veranlasser gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die Übergabe/Abnahme erfolgt durch den zuständigen Ortsvorsteher, ggf. durch eine von der Stadt beauftragte Person.

§ 5 Abfallentsorgung

Angefallenen bzw. anfallenden Abfall hat der Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 6 Technische Anlagen/Einrichtungen

1. Die technischen Anlagen/Einrichtungen, ausschließlich vorhandener KÜcheneinrichtungen, werden nur durch die das Hausrecht ausübende Person bedient.
2. Bei widerrechtlicher Bedienung ist ein hieraus resultierender Schaden durch den Nutzer auf seine Kosten zu regulieren.
3. Technische Anlagen und Einrichtungen dürfen insofern nur installiert bzw. benutzt werden, als dass hierdurch keine Überlastungen eintreten.

§ 7 Schlüsselgewalt

1. Die Schlüsselgewalt über die Dorfgemeinschaftseinrichtung übt der Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft aus.
2. Die Schlüsselgewalt kann für die Dauer einer Veranstaltung oder bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung dem Nutzer übertragen werden, der dann für eine ordnungsgemäße Behandlung des Gebäudes (Verschließen der Türen/Fenster, Ausstellen von Geräten, Beleuchtungseinrichtungen etc.) verantwortlich ist. Ausgehändigte Schlüssel sind spätestens bei der Abnahme bzw. bei Aufgabe der Benutzung zurückzugeben.

Bei Überlassung von Schlüsseln an nicht nur vorübergehende Nutzer sind die Schlüsselinhaber der Stadt mitzuteilen.

Schlüssel dürfen nur von der Stadt nachgefertigt werden.

3. Bei Verlust von Schlüsseln trägt der Nutzer die hiermit verbundenen Kosten.

§ 8 Genehmigungen

1. Der Nutzer hat rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. auf seine Kosten einzuholen und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.

2. Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird hingewiesen.

§ 9 Immissionen

Im Interesse gutnachbarschaftlicher Beziehungen sind Lärmentwicklungen zu vermeiden. Eingangstüren im Gebäude sind spätestens ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten und Fensteranlagen zu bebauten Wohnanlagen zu schließen. Musik- und Lautsprecheranlagen sind so zu betreiben, dass ruhestörender Lärm vermieden wird.

Lärmintensionen außerhalb der Dorfgemeinschaftseinrichtung haben zu unterbleiben.

§ 10 Parkplätze/Zufahrten

1. Für Personenkraftwagen sind die ausgewiesenen Parkplatzanlagen zu nutzen.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen jederzeit erreicht werden kann.

§ 11 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt aus der Nutzungsüberlassung entstehen.
2. Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstandenen bzw. entstehenden Schäden in Zusammenhang mit einer Nutzung haftet zunächst der Verursacher. Im Zweifel gehen nach einer Benutzung festgestellte Schäden zu Lasten des Nutzers, der die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Die Schadenbeseitigung erfolgt auf dessen Kosten.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Besucher/Zuschauer und sonstiger Dritter frei. Gleichzeitig verzichtet der Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsrechten gegen die Stadt bzw. deren Beauftragte. Hiervon ausgenommen bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB sowie für grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten.
4. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden in Gebäuden oder auf Grundstücken bzw. für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 12 Dekorationen/Aufbauten/Feuerwerk/Löscheinrichtungen

1. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Es ist untersagt, Nägel, Haken etc. in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen bzw. anderweitige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der Nutzer hat den Beginn aller Arbeiten rechtzeitig vorher gegenüber dem zuständigen Ortsvorsteher anzuzeigen.

Vom Nutzer mit Zustimmung der Stadt angebrachte Dekorationen, Aufbauten usw. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich durch den Nutzer auf seine Kosten zu entfernen.

2. Das Abbrennen von Feuerwerk, Böllern, bengalischem Licht u. ä. sowie die Verwendung gasbefüllter Luftballons ist untersagt.
3. Sämtliche Löscheinrichtungen (z.B. Feuermelder/Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen), elektrische Verteilungs- und Schalttafeln (z.B. Notbeleuchtung), Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen für die Dauer der Nutzung frei zugänglich bleiben.
Die zur Nutzung überlassenen Räume/Anlagen dürfen während der Nutzung nicht verschlossen sein. Die Türen zu den Flucht- und Rettungswegen dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verbaut werden (Ausgänge/Notausgänge sind jederzeit freizuhalten).
4. Für die Gestellung einer Sanitäts- oder Feuerwache ist der Benutzer zuständig.

§ 13

Regelmäßig wiederkehrende Nutzungen

Die Einrichtungen werden neben regulären Nutzungen (z. B. einmalige Veranstaltungen) u. a. auch von Vereinen/Verbänden und anderen Organisationen regelmäßig wiederkehrend und in der Regel dauernd genutzt. Die mit Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungen gelten als genehmigt.

Reguläre Nutzungen haben Vorrang vor regelmäßigen Nutzungen.

§ 14

Getränkeliieferungsvertrag

Der Benutzer ist bei Bestehen eines Getränkeliieferungsvertrages verpflichtet, den gesamten Bedarf an Bieren und alkoholfreien Getränken ausschließlich mit Erzeugnissen des betreffenden Vertragspartners zu decken. Der Nutzer wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

§ 15

Gebühren

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren nach Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Genehmigung eine Einrichtung nutzt (§ 2 Abs. 1, 2 und 3),
 - b) die erforderlichen Angaben nicht macht (§ 2 Abs. 4),
 - c) das Rauchen in den Einrichtungen zulässt (§ 2 Abs. 10),
 - d) entstandene Schäden nicht meldet (§ 4 Abs. 2),
 - e) überlassene Anlagen u. Einrichtungen nicht ordnungsgemäß zurückgibt (§ 4 Abs. 4),
 - f) technische Anlagen und Einrichtungen widerrechtlich bedient (§ 6 Abs. 1),
 - g) ausgehändigte Schlüssel nicht zurückgibt (§ 7 Abs. 2),
 - h) nicht genehmigte Dekorationen, Aufbauten etc. anbringt, Feuerwerke, Böller oder bengalisches Licht zündet (§ 12 Abs. 1 und 2).

2. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Wittingen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 06.04.1994 sowie die 1. Änderungssatzung vom 09.07.1998 und die Gebührensatzung der Stadt Wittingen für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 07.12.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 25.04.2002 außer Kraft.

Wittingen, den 17.03.2016

Ridder
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Wittingen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Dorfgemeinschaftseinrichtungen vom 17.03.2016

I. Allgemeines

1. Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 (ohne die Einrichtung Vorhop) werden unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen in Abschnitt II die in Abschnitt III aufgeführten Gebühren erhoben.
2. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung gestellt hat.
3. Die Gebühren werden mit besonderem Schreiben festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Schreibens zu zahlen.

II. Gebührenfreiheit

1. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist für alle Vereine/Verbände mit Sitz in der Stadt Wittingen, für Veranstaltungen der Kirchen und für Schul- und Jugendveranstaltungen gebührenfrei.
2. Für jeden örtlichen Verein/Verband aus dem Bereich der jeweiligen Ortschaft nach Abs. 1 sind geschlossene Veranstaltungen (ohne Erheben von Eintrittsgeld) in der betreffenden Einrichtung gebührenfrei.

III. Gebührensätze

1. Die Gebühren für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen nach § 1 der Satzung betragen:

-Für eine Ganztagsveranstaltung 95,00 €

- | | |
|---|---------|
| -Für eine Halbtagsveranstaltung | 58,00 € |
| -Für eine Abendveranstaltung (ab 18.00 Uhr) | 78,00 € |
| -Für einen Vorbereitungstag zusätzlich | 48,00 € |
| -Für eine Küchenbenutzung zusätzlich | 58,00 € |
| -Für die Benutzung vorhandenen Geschirrs | |
| komplett | 40,00 € |
| teilweise | 24,00 € |
2. Für das Verleihen von Inventargegenständen außerhalb der Dorfgemeinschaftseinrichtungen, aber nur innerhalb der in § 1 genannten Ortschaften, werden erhoben je Tag/Stück
- | | |
|----------|--------|
| je Stuhl | 0,65 € |
| je Tisch | 1,30 € |
3. Bei Benutzungen, bei denen Eintrittsgelder oder vergleichbare Zahlungen erhoben/geleistet werden, ist das Doppelte der jeweiligen Gebührensätze nach Abschnitt III Absatz 1 zu entrichten. Das gilt auch für die Benutzung der Einrichtungen für kommerzielle Zwecke.

Diese Regelung findet auch Anwendung auf Antragsteller, die nicht ihren Wohnsitz/Sitz im Stadtgebiet haben.

IV. Weitere Regelungen

1. Die Gebühr kann in dem begründeten Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
2. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung kann im Einzelfall von der Zahlung einer Kautions- oder Sicherheitsleistung (von bis zu 90 % der festzusetzenden Gebühr) abhängig gemacht werden.

**Satzung
über die Aufhebung der Satzung der Stadt Wittingen über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Satzung der Stadt Wittingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 22.05.1985 wird hiermit aufgehoben.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.¹

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wittingen, den 17.03.2016

Stadt Wittingen

Ridder
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 17.12.2015 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 10. Flächennutzungsplanänderung ist am 15.01.2016 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 31.03.2016, Az.: 8/6121-02/30/10, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) unter Auflagen erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 10. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 10. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus den anliegenden Übersichtskarten.²

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

¹ abgedruckt auf Seite 224 dieses Amtsblattes

² abgedruckt auf Seite 225 dieses Amtsblattes

Die 10. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 19. April 2016

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jembke in der Sitzung am 10.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.905.500 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.939.500 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.870.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.822.300 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	98.800 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.870.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.921.100 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Jembke, den 10.02.2016

Ziegenbein
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Jembke, 25.04.2016

Ziegenbein
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck in der Sitzung am 08.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.418.500 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.366.200 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.418.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.340.000 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.500 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.427.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.432.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Tappenbeck, den 08.02.2016

Mittelstädt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Tappenbeck, 22.04.2016

Mittelstädt
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 12 der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Artikel 1
§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

6. Sonstige Gebühren		
6.3.	Aquasport 9 Kurseinheiten (+Eintritt), 1 Kurseinheit ca. 45 Minuten. Die Gebühr gilt nur für den angemeldeten Kurszeitraum. Die Gebühr kann anteilig bei Krankheit (Vorlage ärztliches Attest) erstattet werden. Ein Kurs findet nur mit mindestens 9 Teilnehmern statt.	36,00 €

Der Punkt 6.4 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Brome, 19.04.2016

Manuela Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin

I.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 23.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.391.100,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.414.200,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	300,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	300,00 EUR

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.340.100,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.332.800,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	560.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	261.800,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	23.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.900.100,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.617.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 223.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Parsau, den 23.03.2016

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, 21.04.2016

Keil
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rühren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.876.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	3.876.000,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	2.400,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	2.400,00 €

im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.665.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.558.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	802.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.771.400,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.467.500,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.361.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000 € festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Wertgrenzen für Wesentlichkeit, Erheblichkeit, weitere Vorschriften

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GemHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 GemHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Rühen, den 16.03.2016

Gemeinde Rühen

Ludwig
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, 18.04.2016

Ludwig
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.308.100,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.308.100,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	300,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	300,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.301.400,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.143.100,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	220.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	138.200,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.521.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.281.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 216.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 EUR festgesetzt.

Tiddische, den 06.04.2016

Gemeinde Tiddische

Bartels
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, 21.04.2016

Bartels
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE Oberholz

Bekanntmachung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Oberholz hat am 19.03.2016 die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.³

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke“ rechtsverbindlich.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Kiebitzberg im Ortsteil Schweimke und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

³ abgedruckt auf Seite 226 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Oberholz, 29.03.2016

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Meinersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Meinersen“.
- (2) Sie hat ihren Verwaltungssitz in Meinersen, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Hillerse, Leiferde, Meinersen und Müden (Aller).
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- (5) In den Mitgliedsgemeinden Hillerse, Leiferde und Müden (Aller) sind ständige Außenstellen der Samtgemeindeverwaltung eingerichtet.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Meinersen ist zweigeteilt und enthält im oberen silbernen Feld einen blauen Löwen und im unteren Feld eine dreireihige blau/silberne Schachtung.
- (2) Die Flagge ist blau/weiß und zeigt das Samtgemeindewappen in einem blauen Mittelstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,

- b) die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
 - c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtung sowie die Altenbetreuung,
 - d) die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
 - e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
 - f) die im § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- oder Benutzungszwangs genannten Aufgaben,
 - g) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 36 NKomVG,
 - h) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten gem. § 37 NKomVG
 - i) die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter,
 - j) die Aufgaben nach § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes,
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Samtgemeindeverwaltung steht den Mitgliedsgemeinden zur Durchführung ihrer laufenden Verwaltungsgeschäfte zur Verfügung.
- (4) Die Samtgemeinde betreibt einen Bauhof, der die Außendienste der Mitgliedsgemeinden mit abdecken soll.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung zu übertragen.

§ 5

Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden

Die Samtgemeinde übernimmt Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in Wasser- und Bodenverbänden.

§ 6 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Samtgemeinderat besondere Richtlinien.
- (4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).

§ 7 Samtgemeindeausschuss

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören an:
 - der/die Samtgemeindebürgermeister/-in,
 - die Beigeordneten der Samtgemeinde,sowie mit beratender Stimme:
 - der/die Erste Samtgemeinderat/Samtgemeinderätin,
 - die Mitglieder des Samtgemeindeausschusses nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber)
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 8 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin, die ihn/sie in Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten. Die Vertreter führen die Bezeichnung

- stellvertretende/r Samtgemeindebürgermeister/-in.

Die Vertretung erfolgt gleichberechtigt durch generelle oder einzelfallbezogene Absprache untereinander und mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/-in.

§ 9 Weitere Zeitbeamte

Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er/Sie führt die Bezeichnung „Erster Samtgemeinderat“/„Erste Samtgemeinderätin“.

§ 10
Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt „Zwischen Aller und Oker“ über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner/-innen bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teilen von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 14 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11
Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in unterrichtet den/die Antragsteller/-in über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/-in entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss vom Samtgemeindebürgermeister/von der Samtgemeindebürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)
- (6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12 Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) erhoben.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
- (2) Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte (§ 98 Abs. 5 Satz 1 NKomVG).

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der/die Samtgemeindebürgermeister/-in.
- (2) Verordnungen und Satzungen sowie Genehmigungen des Flächennutzungsplanes und dessen Änderungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Samtgemeinde (am Haupteingang des Rathauses in Meinersen, Hauptstraße 1) veröffentlicht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung, Genehmigung von Flächennutzungsplanänderungen oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, Genehmigung von Flächennutzungsplanänderungen oder sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushangs gem. Abs. 3 und 4 beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Die Hauptsatzung vom 13.03.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Meinersen, den 10.03.2016

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

**Neufassung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen**

Aufgrund der §§ 10, 58, 110 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Meinersen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

- (1) Die Gebühren betragen für:

1. Erwachsene

Einzel-Tageskarte	3,00 EUR
6er Karte	15,00 EUR
Jahreskarte	60,00 EUR

2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Berufsfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Teilnehmer des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Einzel-Tageskarte	1,50 EUR
6er Karte	7,50 EUR
Jahreskarte	30,00 EUR

3. Familienjahreskarten für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

110,00 EUR

Familienkarten für Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

75,00 EUR

- | | | |
|----|--|----------|
| 4. | Ausstellung von Ersatzkarten
(Jahreskarten, Familienkarten) | 2,50 EUR |
| 5. | Duschmarke | 0,30 EUR |
- (2) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 50 % zahlen die Hälfte des jeweiligen Eintrittspreises. Der Ausweis ist vorzuzeigen.
- (3) Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, ist auf der Vorderseite des Behindertenausweises der Kennzeichen „B“ sowie der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ eingetragen. Die Begleitperson hat in diesem Falle freien Eintritt.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Ermäßigungen auf Familienjahreskarten werden nicht gewährt.
- (6) Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landes Niedersachsen erhalten freien Eintritt.

§ 3

- (1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse gegen Barzahlung zu entrichten.
- (2) Tageskarten gelten nur am Lösungstag und nur zum einmaligen Eintritt. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird keine Gebühr erstattet.
- (3) Jahreskarten berechtigen während der Badesaison zum beliebig häufigen (während der festgesetzten Öffnungszeiten) Besuch des Freibades. Sie sind bei jedem Besuch unaufgefordert vorzuzeigen.
- (4) Tages- und Jahreskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

- (1) Eine Gebührenpflicht entfällt für die Benutzung des Freibades durch Schulklassen aller öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Bereich der Samtgemeinde Meinersen. Die Kindertagespflegepersonen haben im Freibad durch Vorlage der Pflegeerlaubnis den Nachweis über die Anzahl der betreuten Kinder zu führen.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, auf schriftlichen Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5

Zu besonderen Veranstaltungen können besondere Eintrittskarten ausgegeben werden. In diesem Fall findet diese Gebührensatzung keine Anwendung.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Meinersen vom 29. Juli 2014 außer Kraft.

Meinersen, 10.03.2016

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Meinersen

Der Rat der Gemeinde Meinersen hat am 17.03.2016 den Bebauungsplan „Stockwiese“ mit ÖBV im Gemeindeteil Meinersen als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)].

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen können in der Verwaltung der Gemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen während der Sprechzeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8:00 bis 12:00 h und donnerstags 14:00 bis 18:00 h) von jedermann eingesehen werden. Ein Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten kann vorher unter der Durchwahl 05372 – 89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Meinersen, 6. April 2016

(L. S.)

Föcks
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Benutzung der samtgemeindeeigenen Sportstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

⁴ abgedruckt auf Seite 227 dieses Amtsblattes

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.915.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.982.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 312.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Rötgesbüttel, 9. März 2016

Konrad
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 11.05.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, 18.04.2016

Konrad
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Gr. Oesingen

Der Rat der Gemeinde Gr. Oesingen hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2016 bis 11.05.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gr. Oesingen, 20.04.2016

Schulze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Wahrenholz

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeisterin für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2016 bis 11.05.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wahrenholz, 08.04.2016

Evers
Bürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO)

**für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde in Groß Schwülper**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper am 14.03.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsreihengrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 26 Entfernung

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde in Groß Schwülper in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 48/ und 49/1 Flur 5 Gemarkung Groß Schwülper in Größe von insgesamt 1,22.45 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde in Groß Schwülper hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher sowie personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e) Gemeinschaftsreihengrabstätte | (§ 16). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|----|------------------------|-------------------------------|
| a) | für Säрге von Kindern: | Länge: 1,50 m, Breite: 0,90 m |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m |

b) für Urnen: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16
Gemeinschaftsreihengrabstätten

(1) Gemeinschaftsreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder Aschebeisetzung, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Pflege und Unterhaltung obliegen der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten (Sarg, Urne) auch für Gemeinschaftsreihengräber.

§ 17
Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 22.05.2006 außer Kraft.

Groß Schwülper, den 14.03.2016

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

P. Mehlin

Vors. Kirchenvorstand

Schridde

Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 21.03.2016
Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Pfannschmidt

Vors. Kirchenkreisvorstand

Bartels

Kirchenkreisvorsteher(in)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde in Groß Schwülper

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nikolaus Kirchengemeinde Groß Schwülper für den Friedhof in Groß Schwülper am 14.03.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

1. <u>Reihengrabstätte</u>	
a) für Personen über 5 Jahre für 25 Jahre:	580,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre:	300,00 €
2. <u>Wahlgrabstätte</u>	
a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	730,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle:	29,20 €
3. <u>Urnenwahlgrabstätte</u>	
a) für 20 Jahre, je Grabstelle	350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung, je Grabstelle	17,50 €
4. <u>Rasenreihengrabstätte, Urne</u>	
a) für 20 Jahre, je Grabstelle:	810,00 €
b) für die Grabplatte, mit Verlegung:	600,00 €
5. <u>Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung</u>	
a) für 25 Jahre, je Grabstelle:	950,00 €
b) für die Grabplatte, mit Verlegung:	600,00 €

- | | |
|--|----------|
| 6. <u>Gemeinschaftsreihengrabstätte; Urne</u> | |
| a) für 20 Jahre, je Grabstelle: | 850,00 € |
| b) für die Grabplatte, mit Verlegung: | 600,00 € |
| 7. <u>Gemeinschaftsreihengrabstätte; Erdbestattung</u> | |
| a) für 25 Jahre, je Grabstelle: | 950,00 € |
| b) für die Grabplatte, mit Verlegung | 600,00 € |
| 8. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gem. § 11 Abs.5 FO:</u> | |
| a) bei einer Beisetzung in einstelliger Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2.a), 3.a) | |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu den
Gebühren nach a) eine Gebühr gem. 2.b), 3.b) für die anderen Grabstellen zur
Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 9. <u>Zuschläge zu den Grabstättengebühren:</u> | |
| Zu den unter 2. und 3. genannten Gebühren wird für die Verleihung des Nutzungs-
rechtes vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben. | |

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung: Gebühren werden gesondert durch den Bestatter erhoben.
2. für eine Urnenbestattung: Gebühren werden gesondert durch den Bestatter erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich
Standsicherheitsprüfung | 75,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 75,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung
von Inschriften | 75,00 € |
| 4. Verwaltungsgebühren je Bestattungsfall: | 100,00 € |

IV. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Pflegekosten je Grabstelle im Jahr: | 20,00 € |
| 2. Abfallentsorgung je Grabstelle im Jahr: | 100,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22.09.2011 außer Kraft.

Groß Schwülper, den 14.03.2016

Der Kirchenvorstand:

(L. S.)

P. Mehlin

Vors. Kirchenvorstand

Schridde

Kirchenvorsteher(in)

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 21.03.2016

Der Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)

Pfannschmidt

Vors. Kirchenkreisvorstand

Bartels

Kirchenkreisvorsteher(in)

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“
in der Gemeinde Uetze, Region Hannover und
in der Gemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn
(Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ersetal“ - LSG-H 47)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn von der Region Hannover verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

(1) Der im Bereich der Gemeinden Uetze und Meinersen liegende Landschaftsteil des Ersetals wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“ orientiert sich am Verlauf des Fließgewässers Erse und erstreckt sich von der Grenze der Region Hannover zum Landkreis Peine im Südosten bis zur Einmündung der Erse in die Fuhse an der Grenze zum Landkreis Celle im Nordwesten. Vorwiegend auf Höhe des Fuhseauwaldes weitet sich das Landschaftsschutzgebiet auf und umfasst neben der Erse auch die sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Südlich der Ortschaft Benrode schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Fuhsetal“ (LSG- H 48) an.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1: 10.000 mit Detailausschnitten im Maßstab 1: 2.500 (maßgebliche Karte, Anlage 1)⁵ und einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 2)⁶ dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Uetze, der Samtgemeinde Meinersen, der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde), und dem Landkreis Gifhorn (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Landschaftsschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes Nr. 3427-331 „Erse“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

Das FFH-Gebiet beschreibt den Flusslauf der Erse mit einem Puffer von 25 m beiderseits der Flussmitte. Das Gewässerbett hat zwischen den Böschungsoberkanten eine durchschnittliche Breite von 10 m. Da die Gewässermitte schwer greifbar ist, dient die Böschungsoberkante als Bezugspunkt für die nachvollziehbare Abgrenzung des LSG. In Parallellagen zum Gewässer beträgt der Abstand der LSG-Grenze entsprechend der Darstellung in der maßgeblichen Karte 20 m von der Böschungsoberkante des Gewässers, soweit nicht in der Karte bzw. den Detailausschnitten abweichend dargestellt.

- (5) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 487,9 ha. Davon entfallen ca. 486,6 ha auf das Gebiet der Gemeinde Uetze und ca. 1,3 ha auf das Gebiet der Gemeinde Meinersen.

§ 2 Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb des Naturraums „Obere Aller-Niederung“ in den naturräumlichen Einheiten „Bröckeler Sande“ im Osten und den „Uetzer Niederungen“ im Westen. Das Gebiet wird maßgeblich durch das Fließgewässer Erse geprägt, das das Gebiet in nordwestlicher Richtung durchströmt. Das Gewässer wird streckenweise von einem schmalen Gehölzsaum aus Weiden, Erlen und Eschen begleitet, der sich an einigen Stellen zu Auwaldresten verbreitert. Im Weiteren grenzen zumeist Äcker unmittelbar an die Gewässerufer an, seltener kleine Forste. Vereinzelt kommen auch Dauergrünlandflächen vor, die in der Regel als Pferdeweiden genutzt werden, mit Schwerpunkt im Gebiet des Zusammenflusses von Fuhse und Erse. Zum Teil sind die Uferböschungen mit feuchten Hochstaudenfluren bewachsen. In besonnten Abschnitten befindet sich flutende Wasservegetation im Gewässer.

⁵ abgedruckt auf Seite 228 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 229 dieses Amtsblattes

Die natürliche Dynamik des Fließgewässers Erse ist durch Gewässerausbau erheblich eingeschränkt. Im Wesentlichen sind dies Befestigungen der Uferbereiche, Eintiefungen der Gewässersohle, ehemalige Wehranlagen und Sohlgleiten. Durch umfangreichen Wasserabschlag im Hochwasserfall werden zur Entlastung der Fuhse südlich von Uetze große Wassermengen entzogen und über die Erse abgeleitet. Das Profil der Erse ist unterhalb des Hochwasserentlasters Prangenhohl stark aufgeweitet bzw. vertieft und befestigt, um die zusätzlichen Wassermassen im Hochwasserfall schadlos abführen zu können. Für die Lebensgemeinschaften beeinträchtigend sind außerdem Sandfrachten, die die Lebensraumqualität der Gewässersohle deutlich herabsetzen. Durch diese wasserbaulichen Maßnahmen, die im Wesentlichen dem Hochwasserschutz der Gemeinde Uetze dienen, sind die Arten und Lebensgemeinschaften im Gewässer und der angrenzenden Aue erheblich beeinträchtigt. Zugleich sind die Grünlandflächen in der Aue durch Umbruch, anhaltende Entwässerung und Aufhöhung bedroht.

Abseits des Gewässers prägen und gliedern Baumreihen und Einzelgehölze aus einheimischen und standortgerechten Arten den offenen Landschaftsraum. Darüber hinaus übernehmen sie, wie die ebenfalls für das Landschaftsbild bedeutenden Wegraine und teilweise noch unbefestigten Gras- und Erdwege sowie artenreichen Hochstaudenfluren an den Grabenschultern der Entwässerungsgräben biotopvernetzende Funktionen inmitten des Landschaftsmosaiks aus Acker-, Grünland- und Gehölzbereichen.

Die Erse verfügt in Teilen über wertgebende flutende Wasservegetation. Sowohl die Erse als auch die Fuhse, die ganz im Westen Teil des Landschaftsschutzgebietes ist, sind mit ihren angrenzenden Auen-Lebensräumen wertvolle Lebensstätten für die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und weitere Tierarten. Hervorzuheben ist insbesondere der Fischotter (*Lutra lutra*), der beide Gewässer und die nähere Umgebung besiedelt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Ersetal,
2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
3. die besondere Bedeutung des Gebiets für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. die Förderung einer guten Wasserqualität der Fließgewässer durch Entwicklung eines großen Struktureichtums an den Ufern sowie auf der Sohle zur Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Fließgewässer. Ziel ist ebenso eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen und durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung,
2. das Zulassen naturnaher eigendynamischer Prozesse an den Fließgewässern und in ihren Auen zur Wiederherstellung möglichst natürlicher Strukturen als Grundlage für die Wiederbesiedlung und Entwicklung artenreicher Lebensgemeinschaften aus Pflanzen und Tieren,

3. den Erhalt und die standortgerechte Entwicklung der im Gebiet befindlichen Auwaldreste auf der Basis einer Regeneration ihres Wasserhaushaltes,
 4. den Erhalt und die standortgerechte Entwicklung und soweit möglich die Wiederherstellung des Grünlandes im Landschaftsschutzgebiet für den Schutz vor Wassererosion und Stoffeinträgen in die Fließgewässer und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
 5. den Erhalt und die Entwicklung und soweit möglich die Wiederherstellung von Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Krautsäumen, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege einschließlich der Gras- und Erdwege als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten und für die Biotopvernetzung sowie
 6. den Erhalt von Wäldern und deren standortgerechte Entwicklung zu naturnahen Laubwäldern.
- (2) Erhaltungsziel für das in der Verordnungskarte durch Schraffur gekennzeichnete FFH-Gebiet „Erse“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der maßgeblichen Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
1. Prioritärer Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Erse, mit standortgerechten, gebietseigenen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie besonderer Strukturen, wie z.B. Tümpel und Verlichtungen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 2. Übriger Lebensraumtyp (Anhang I FFH-Richtlinie) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie an besonnten Stellen gut entwickelter Wasservegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 3. Tierarten und ihrer Lebensstätten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im strukturreichen, durchgängigen, unbegradigten und sauerstoffreichen Fließgewässer der Erse mit sandig-kiesigem Substrat (Gewässergüte II und besser),
 - b) Fischotter (*Lutra lutra*) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Allereinzugsgebiet durch die großflächige Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen. Ziel ist insbesondere eine natürliche Gewässerdynamik, strukturreiche Gewässerrandbereiche mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hoher Fischreichtum, störungsarme Niederungsbereiche, gewässerbegleitende Auenwälder und Ufergehölze, eine hohe Gewässergüte sowie die barrierefreie Wandermöglichkeit des Fischotters entlang des Fließgewässers im Sinne des Biotopverbunds.

§ 4
Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 Abs. 1 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 m über Geländeniveau zu errichten,
 2. die Natur durch Lärm, Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge, Motorsportveranstaltungen oder auf andere Weise zu stören,
 3. auf absoluten Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder Grundwasser zu entnehmen,
 4. Grünland umzubrechen, aufzuforsten oder auf andere Weise zu zerstören,
 5. Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 6. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 7. das Erscheinungsbild von Laubwaldbeständen wesentlich zu verändern sowie
 8. in Gewässer, mit Ausnahme von Fischzuchten und Teichwirtschaften, nicht heimische Fische, Krebse oder Pflanzen einzusetzen.
- (3) Im FFH-Gebiet sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) Bezogen auf Absatz 3 werden im FFH-Gebiet über die Handlungen des Abs. 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
 1. Dünge- und Pflanzenschutzmittel in einem Abstand von weniger als 10 m zu den Böschungsoberkanten der Erse anzuwenden,
 2. Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
 3. Schnittgut, Erntereste oder sonstige Abfälle in das Gewässerbett einzubringen,
 4. die Wasserqualität durch Einleitungen aller Art zu verschlechtern,
 5. eine beidseitige Ufermahd vorzunehmen,
 6. die Entnahme von Wasserpflanzen über eine Stromstrichmahd auf 1/3 der Gewässerbreite hinaus sowie Grundräumungen des Gewässerbetts durchzuführen,
 7. Feuer zu machen und zu unterhalten sowie
 8. Reusen oder Fallen einzusetzen, die eine Gefahr für Fischotter darstellen können.

§ 5
Erlaubnisvorbehalte

- (1) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder den Schutzzwecken des § 3 zuwiderzulaufen, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 1 gilt. Eine Veränderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor;
 2. die Oberflächengestalt zu verändern; darunter fallen auch Ablagerungen oder Abgrabungen,
 3. baugenehmigungsfreie Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen und nicht als Ortshinweis dienen,
 4. Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art, mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 5. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 6. Bohrungen und Sprengungen vorzunehmen,
 7. Landschaftselemente, insbesondere außerhalb des Waldes stehende Gehölze, zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können. Dies beinhaltet auch auwaldartige Gehölzgruppen bzw. -säume entlang der Erse,
 8. in der freien Landschaft andere als gebietsheimische Pflanzen auszubringen,
 9. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 3 gilt,
 10. land- und forstwirtschaftliche Wege neu oder auszubauen, insbesondere erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege zu befestigen,
 11. Gewässer anzulegen,
 12. Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 13. Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen durchzuführen sowie
 14. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und den besonderen Schutzzwecken nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 4 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 5 sind:

1. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass
 - § 4 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 5 und 6,
 - § 4 Abs. 3 und 4 Ziffer 1 bis 4 sowie
 - § 5 Abs. 1 Ziffer 9gelten,
2. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfehlen,
3. die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche sowie die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft jeweils außerhalb des FFH-Gebietes,
4. landwirtschaftliche Veranstaltungen außerhalb des FFH-Gebietes,
5. die natur- und landschaftsverträgliche Fischereiausübung, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Ziffer 8 und § 4 Abs. 4 Ziffer 8 gelten,
6. das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft,
7. die fachgerechte Wiederherstellung von Grünlandflächen in Folge von Wildschäden oder nachgewiesenem Tipula-Befall,
8. die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der §§ 11 NWaldLG und 5 Abs. 3 BNatSchG, mit der Maßgabe, dass
 - § 4 Abs. 2 Ziffer 3 und 7,
 - § 5 Abs. 1 Ziffer 10 sowie
 - § 4 Abs. 3 und 4 Ziffer 1 gelten,
9. die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse der Hege, des Jagdschutzes und zur Errichtung landschaftstypischer jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 4 Nr. 8 gilt,
10. das Aufstellen oder Anbringen von landschaftsbezogenen Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen,
11. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften, mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 3 und 4 Ziffer 5 und 6 gelten,
12. das Anlegen von notwendigen Überfahrten über Gewässer III. Ordnung außerhalb des FFH-Gebietes,

13. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
 14. die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dafür zugelassenen landschaftstypischen Materialien, mit der Maßgabe, dass § 5 Abs. 1 Ziffer 10 (2. Halbsatz) gilt,
 15. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
 16. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen,
 17. notwendige Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr und zur akuten Verkehrssicherung;
 18. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
 19. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 20. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 21. der im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde verkehrsrechtlich zugelassene Anliegerverkehr außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen sowie
 22. die Entnahme von Sandbänken mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

- (3) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde ist berechtigt
1. zur Kennzeichnung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen und
 2. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um neu auftretende Tiere und Pflanzen invasiver Arten zu beseitigen oder deren Ausbreitung zu verhindern.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8 oder Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 8 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 14 vornimmt oder
 3. den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 9 oder des § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 5, 8, 9, 11 oder 14 zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Erlaubnis oder eine Befreiung gewährt wurden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover sowie im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten
- die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Schilfbruch“ (Landkreis Burgdorf) Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 vom 23.08.1968 (Nds. MBl. Nr. 45/1968 S. 1088) sowie

- die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Fuhsetal“ in der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover (LSG-H 48) vom 25.09.1986 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006, S. 15),

jeweils in dem hier überplanten Bereich und

- die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ersetal“ (LSG-H 47) vom 15.05.1986 (Abl. RB Han. Nr. 20/1986, S. 637)

außer Kraft.

Hannover, den 31.03.2016

Az.: 36.05 1205/ H 47

Region Hannover
Der Regionspräsident

(L. S.)

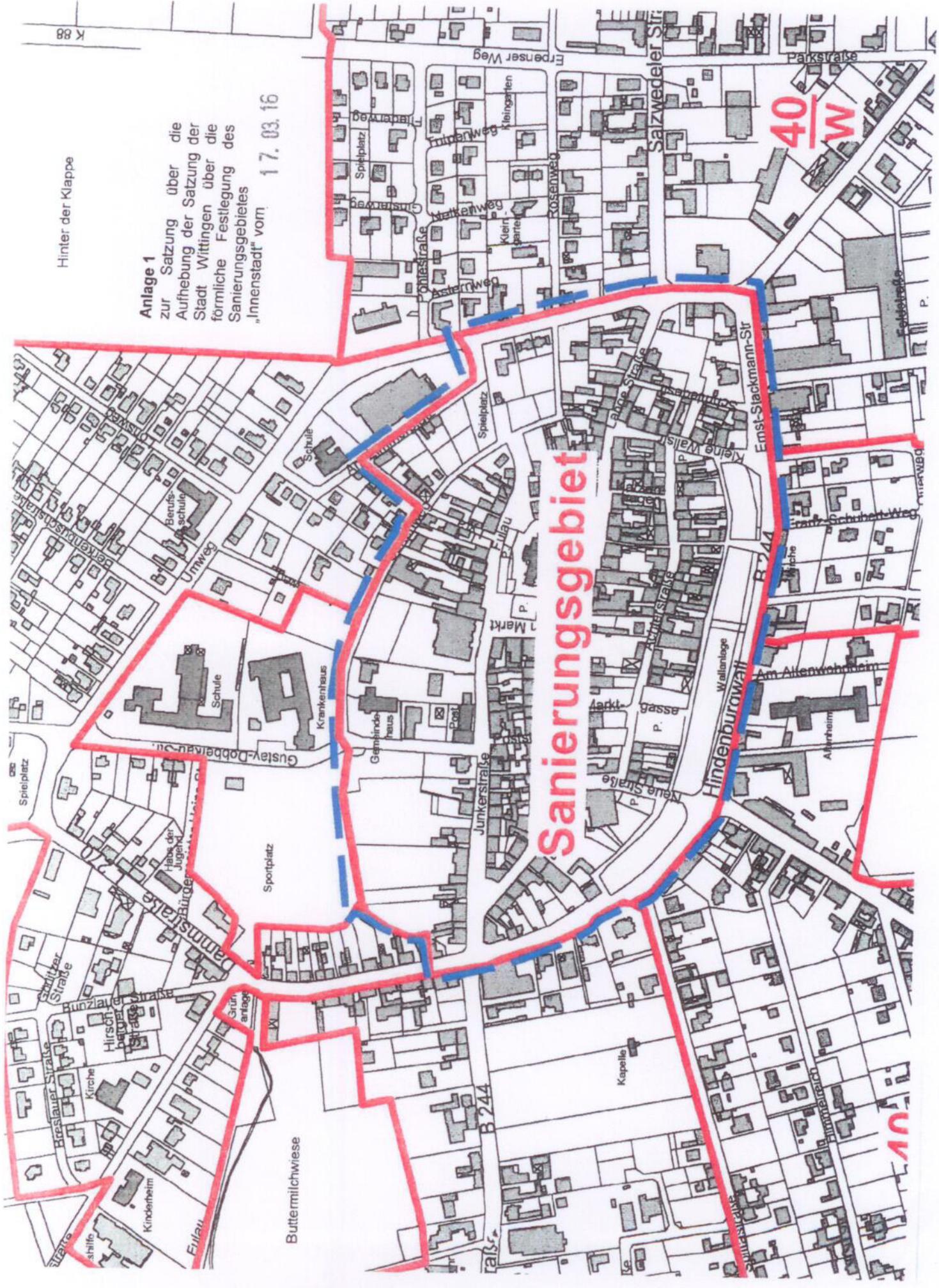
gez. Hauke Jagau

Hinter der Klappe

Anlage 1

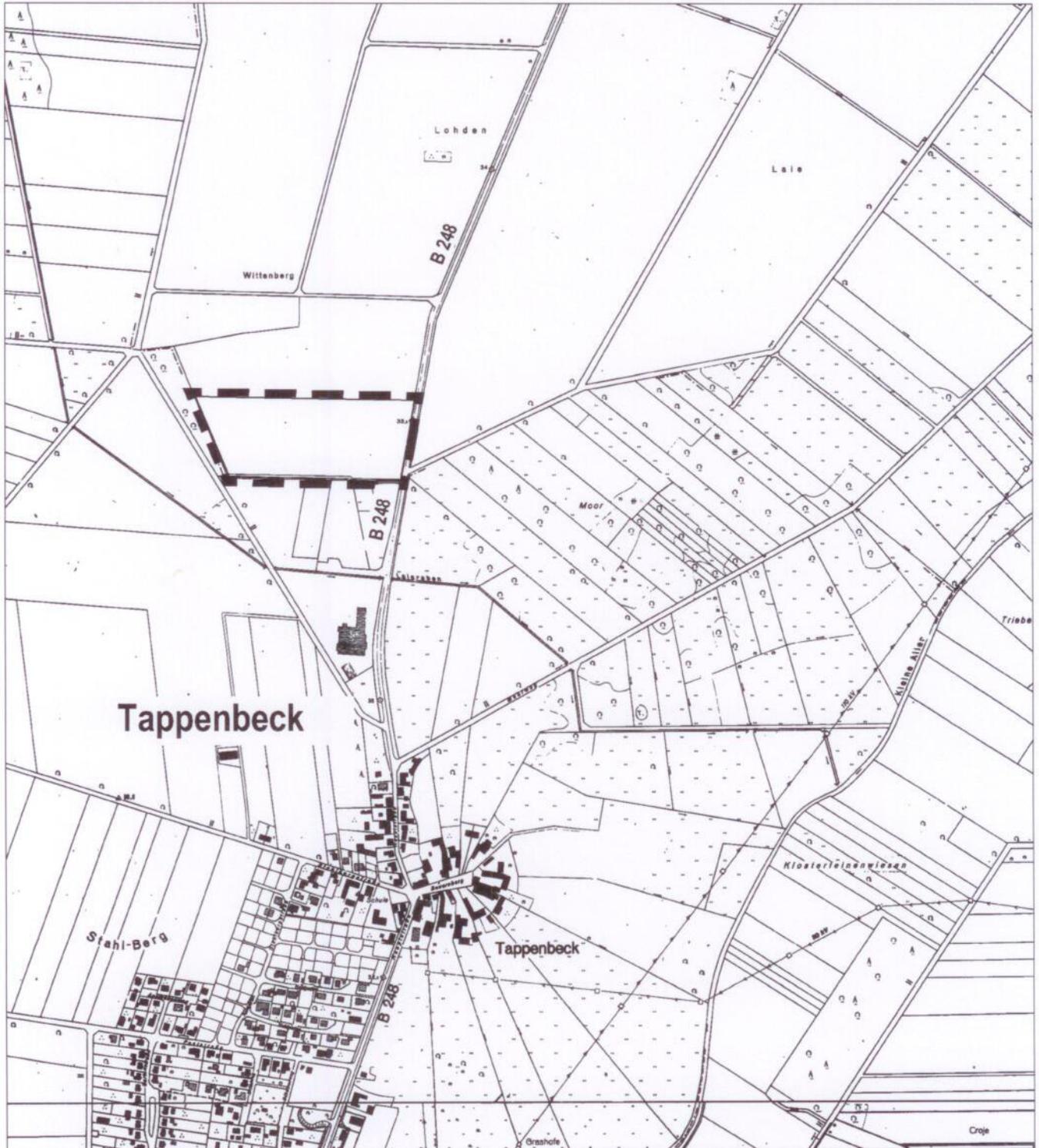
zur Satzung über die
Aufhebung der Satzung der
Stadt Wittingen über die
formliche Festlegung des
Sanierungsgebietes
„Innenstadt“ vom 17.03.16

Sanierungsgebiet



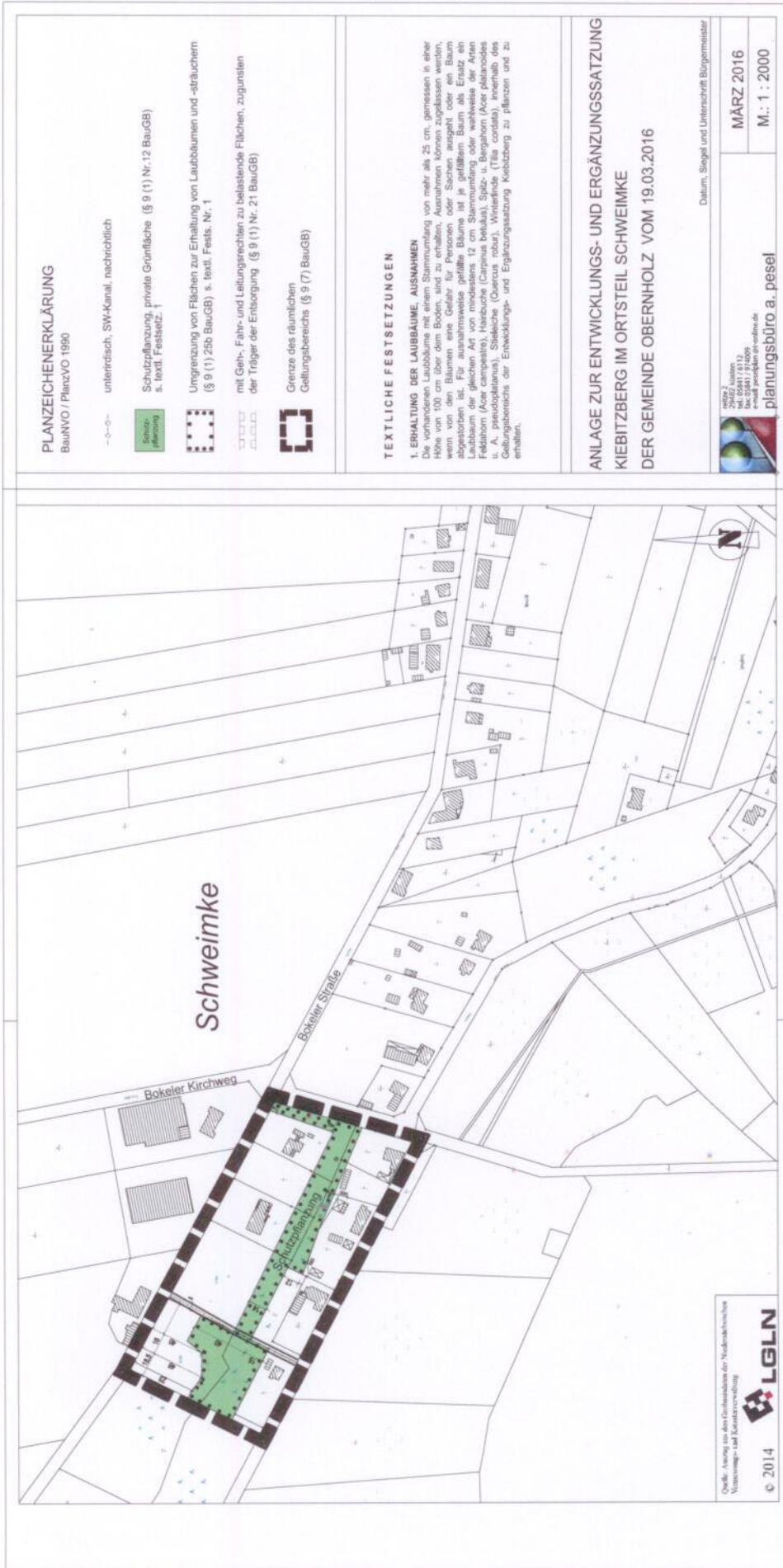
Flächennutzungsplan
10. Änderung

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Deutsche Grundlage M 1: 5000
 Kartennummern: 343007, 343008, 3430/12-15,
 3430/17-25, 3431/13, 3530/01-13, 3530/17-18,
 3529/06, 3529/11, 3529/12, 3529/18
 Ausgabejahr 1999, 2000, Az:52-1972/2001

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der
 bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.



PLANZEICHENERKLÄRUNG
BauNVO / PflanzVO 1990

-o-o- unterirdisch, SW-Kanal, nachrichtlich



Schutzpflanzung, private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB) s. textl. Festsetz.



Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Laubbäumen und -sträuchern (§ 9 (1) 25b BauGB) s. textl. Fests. Nr. 1 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der Träger der Entsorgung (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ERHALTUNG DER LAUBBÄUME, AUSNAHMEN

Die vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 25 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Boden, sind zu erhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn von den Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder ein Baum abgestorben ist. Für ausnahmsweise gefällte Bäume ist je gefälltem Baum als Ersatz ein Laubbaum der gleichen Art von mindestens 12 cm Stammumfang oder weihnüsse der Arten Faldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Spitz- u. Bergahorn (Acer platanoides, Acer pseudoplatanus), Eiche (Quercus robur), Weidenrösche (Ilex cordata) je innerhalb des Geltungsbereichs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung Pflanzung zu pflanzen und zu erhalten.

**ANLAGE ZUR ENTWICKLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG
KIEBITZBERG IM ORTSTEIL SCHWEIMKE
DER GEMEINDE OBERNHOLZ VOM 19.03.2016**

Datum, Siegel und Unterschrift Bürgermeister



planungsbüro a. pesel
reife 2 Flächen
reife 1 Fläche
Tel: 05481 / 6112
Fax: 05481 / 24999
e-Mail: info@pesel.de

Quelle: Anhang zur Denkmalschutzverordnung der Niedersächsischen
Verwaltungs- und Kulturstiftung
© 2014 **LGLN**

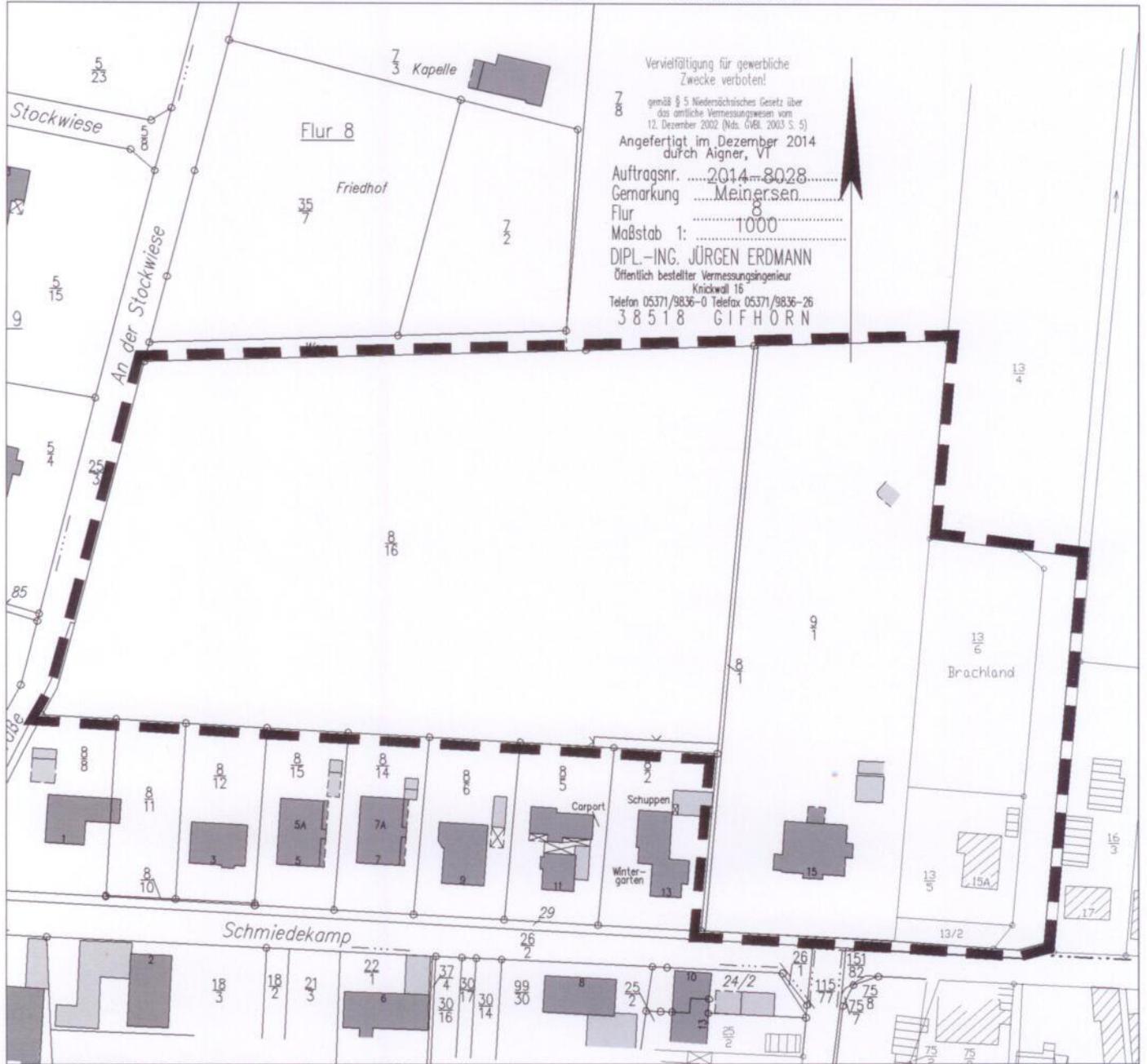
MÄRZ 2016

M.: 1 : 2000

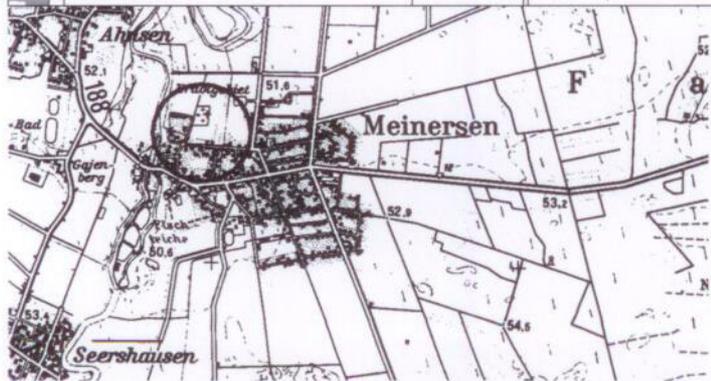
Bebauungsplan
Stockwiese
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN
zur Vervielfältigung freigegeben mit Az.: 091-A-975/2012 - ALK
der Samtgemeinde Meinersen, Stand: 08/2012
durch: Katasteramt Gifhorn

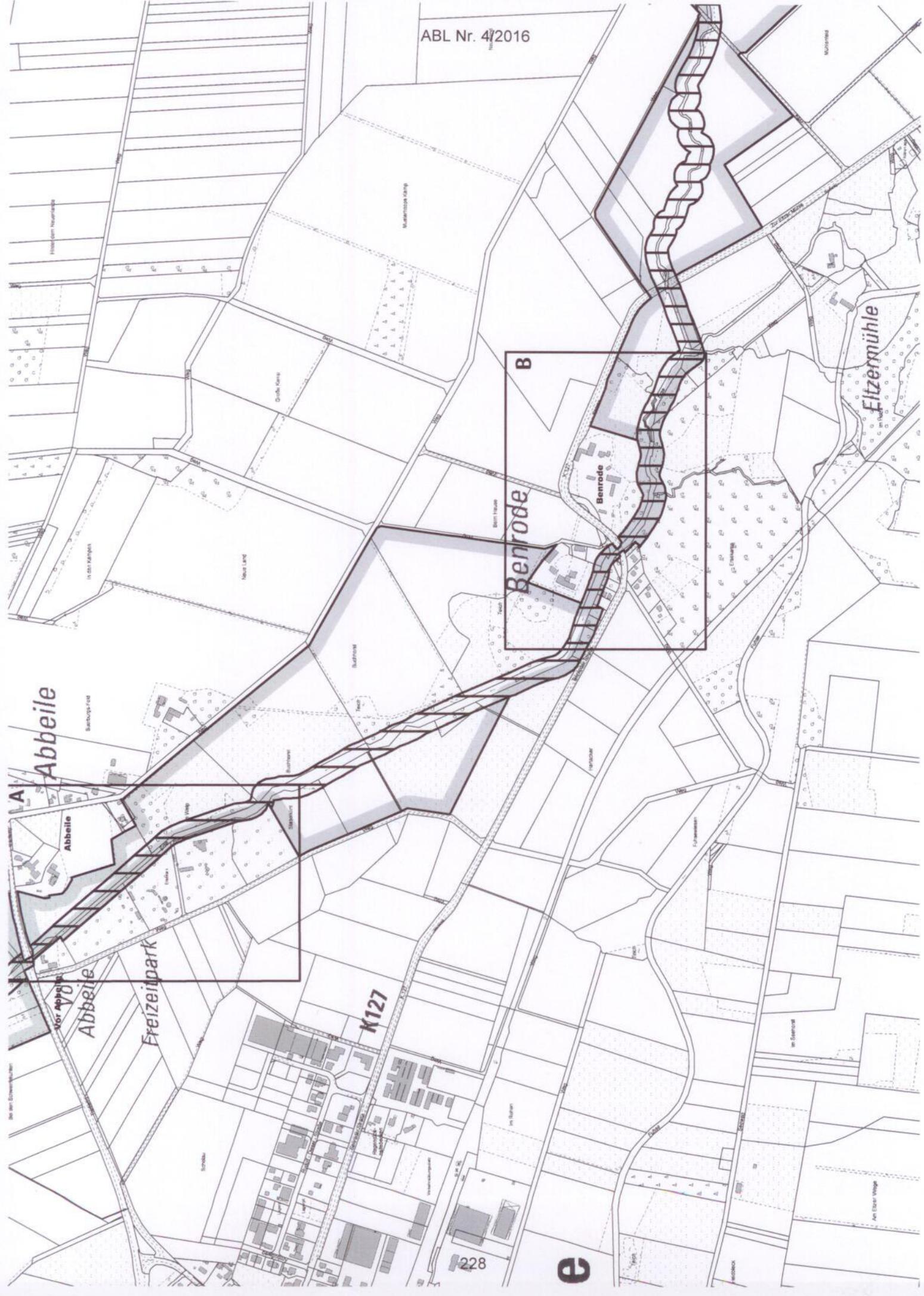
Gebietsabgrenzung



Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten!
gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)
Angefertigt im Dezember 2014 durch Aigner, VT
Auftragsnr. 2014-8028
Gemarkung Meinersen
Flur 8
Maßstab 1: 1000
DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Knickwall 16
Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Meinersen, wie dargestellt.



Abbeile

Benrode

Eltzermühle

K127

228

e

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet H 47
-  Naturschutzgebiet
-  Umsetzung FFH-Gebiet "Erse"
-  Sonstige FFH-Gebiete
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Grenze der Region Hannover

Anlage 2

Karte zur Verordnung über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Ersetal" LSG-H 47 in der Gemeinde Uetze, Region Hannover, und in der Gemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn

Übersichtsplan



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2013 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGIN) 

Datenquelle FFH-Gebiet:
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 

Herausgeber:

Region Hannover

Der Regionspräsident

Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde

Holtstr. 17

30171 Hannover

Stand: Oktober 2015

© Region Hannover

